

Bundesgesetz, mit dem das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, BGBl. Nr. 105/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 5 AStG lautet wie folgt:

„Die Verfahrensregeln können vorsehen, dass die Parteien bei Einleitung eines Verfahrens einen geringfügigen Beitrag zu den Verfahrenskosten zu leisten haben.“

(2) § 6 Abs. 6 Z 4 AStG lautet wie folgt:

„die Partei die Beschwerde nicht innerhalb einer in den Verfahrensregeln festgesetzten Frist von zumindest einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem sie die Beschwerde bei der anderen Partei vorgebracht hat, bei der AS-Stelle eingereicht hat,“

(3) § 6 Abs. 6 Z 6 AStG lautet wie folgt:

„die Partei in der Beschwerde nicht glaubhaft macht, dass sie eine Einigung mit der anderen Partei versucht hat oder diesen Versuch binnen einer von der AS-Stelle gesetzten angemessenen Frist nicht nachweislich nachholt.“ geändert.

(4) § 6 Abs. 6 letzter Satz AStG lautet wie folgt:

„Ablehnungsgründe dürfen den Zugang der Parteien zu Verfahren nicht erheblich beeinträchtigen“ geändert.

(5) § 12 Abs. 1 AStG lautet wie folgt:

„Das Verfahren wird mit dem Einlangen der Beschwerde des Verbrauchers oder Unternehmers bei der zuständigen AS-Stelle eingeleitet.“ geändert.

(6) § 17 Abs. 1 Z 1 AStG lautet wie folgt:

„Das Verfahren ist zu schließen, wenn eine der Parteien ihren Antrag zurückzieht oder erklärt, das Verfahren nicht fortsetzen zu wollen“

(7) § 17 Abs. 1 Z 2 AStG lautet wie folgt:

„eine der Parteien am Verfahren nicht teilnimmt oder erklärt, das Verfahren nicht fortsetzen zu wollen,“

(8) § 26 Abs 3 Z 3 AStG lautet wie folgt:

„die Prozentsätze, in denen eine der Parteien eine Teilnahme an dem Verfahren abgelehnt haben.“

